

1981**Ausgegeben zu Bonn am 6. Oktober 1981****Nr. 42**

Tag	Inhalt	Seite
28. 9. 81	Neufassung des Fleischbeschaugetzes 7832-1	1045
1. 10. 81	Bekanntmachung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers 1103-4-2	1057

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 31	1058
Verkündungen im Bundesanzeiger	1059
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1059

**Bekanntmachung
der Neufassung des Fleischbeschaugetzes****Vom 28. September 1981**

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 545) wird nachstehend der Wortlaut des Fleischbeschaugetzes in der seit 1. Januar 1981 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7832-1, veröffentlichte bereinigte Fassung des Gesetzes nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451),
2. den am 14. November 1961 in Kraft getretenen § 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1964 (BGBl. I S. 560),
3. den am 1. Juli 1965 in Kraft getretenen § 15 des Gesetzes vom 28. Juni 1965 (BGBl. I S. 547),
4. den Artikel 2 des Gesetzes vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 305), der nach Artikel 5 teilweise am 26. April 1968, teilweise am 1. Januar 1969 in Kraft getreten ist,
5. den am 1. Oktober 1968 in Kraft getretenen Artikel 93 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503),
6. den am 1. April 1970 in Kraft getretenen Artikel 85 Nr. 12 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645),
7. das Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1627), das nach Artikel 3 teilweise am 19. September 1969, teilweise am 1. April 1970 in Kraft getreten ist,
8. den am 26. Juni 1970 in Kraft getretenen Artikel 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805),
9. den am 1. Januar 1971 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1711),
10. das Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugetzes vom 5. Juli 1973 (BGBl. I S. 709), das nach Artikel 7 teilweise am 12. Juli 1973, teilweise am 1. April 1974, teilweise am 1. Januar 1975, im übrigen am 1. Januar 1976 in Kraft getreten ist,
11. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 213 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
12. den am 6. September 1976 in Kraft getretenen § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313),
13. das Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 545), das nach Artikel 7 teilweise am 15. Mai 1980, teilweise am 1. Januar 1981 in Kraft getreten ist.

Bonn, den 28. September 1981

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Fleischbeschaugesetz

§ 1

Untersuchungspflicht

(1) Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, andere Paarhufer, Pferde, andere Einhufer, Kaninchen und Hunde, die als Haustiere gehalten werden, unterliegen, wenn ihr Fleisch zum Genuß für Menschen bestimmt ist, vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung (Schlachttier- und Fleischbeschau); dies gilt entsprechend für Haarwild, das auf andere Weise als durch Erlegen getötet wird. Erlegtes Haarwild unterliegt unbeschadet des Satzes 3 bei gleicher Zweckbestimmung nur der Fleischbeschau. Die Schlachttier- und Fleischbeschau kann bei Hauskaninchen, die Fleischbeschau bei erlegtem Haarwild unterbleiben, wenn keine Merkmale festgestellt werden, die das Fleisch als bedenklich zum Genuß für Menschen erscheinen lassen, und

1. das Fleisch zum eigenen Verbrauch verwendet oder unmittelbar an einzelne natürliche Personen zum eigenen Verbrauch abgegeben wird oder
2. das erlegte Haarwild unmittelbar nach dem Erlegen in geringen Mengen an nahegelegene be- oder verarbeitende Betriebe zur Abgabe an Verbraucher zum Verzehr an Ort und Stelle oder zur Verwendung im eigenen Haushalt geliefert wird.

Fleisch von Affen darf zum Genuß für Menschen nicht gewonnen werden.

(2) Bei Notschlachtungen darf die Schlachttierbeschau unterbleiben. Eine Notschlachtung liegt dann vor, wenn zu befürchten steht, daß das Tier bis zur Ankunft des zuständigen Beschauers sterben oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustands wesentlich an Wert verlieren werde, oder wenn das Tier infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß.

(3) Schweine und Hunde, deren Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, sind nach der Schlachtung amtlich auch auf Trichinen zu untersuchen (Trichinenschau). Ferner unterliegen der Trichinenschau nach der Tötung Wildschweine, Bären, Füchse, Sumpfbiber, Dachse und andere fleischfressende Tiere, die Träger von Trichinen sein können, wenn das Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll.

§ 2

Untersuchungspflicht bei Hausschlachtungen

(1) Den Untersuchungen nach § 1 unterliegen die Schlachttiere auch dann, wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtung).

(2) Bei Hausschlachtungen von Schafen und Ziegen im Alter von nicht mehr als drei Monaten darf, sofern die Tiere keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen, die Schlachttierbeschau und, sofern sich solche Merkmale auch bei der Schlachtung nicht ergeben, auch die Fleischbeschau unterbleiben.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 2 gilt nicht für Schlachtungen in Schlachthäusern, in denen gewerblieche Schlachtungen vorgenommen werden, ferner nicht für Schlachtungen für den Haushalt der Fleischer, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte sowie der Anstalten und Einrichtungen, in denen Personen verpflegt werden.

(4) Fleisch, bei dem nach Absatz 2 die Untersuchung unterbleibt, darf nicht gewerbsmäßig verwendet werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Haarwild: Säugetiere, die üblicherweise nicht als Haustiere gehalten werden und nicht ständig im Wasser leben.
2. Erlegen: Töten von Haarwild durch Abschuß nach jagdrechtlichen Vorschriften; als erlegtes Haarwild gilt auch durch andere äußere gewaltsame Einwirkungen getötetes Wild und Fallwild.
3. Schlachten: Tötung eines in § 1 genannten Tieres durch Blutentzug.
4. Fleisch: Alle Teile der in § 1 genannten Tiere, frisch oder zubereitet, die zum Genuß für Menschen geeignet sind.
5. Frisches Fleisch: Fleisch, das über das Gewinnen, Kennzeichnen, Wiegen, Zerlegen, Entbeinen, Umhüllen, Verpacken, Lagern, Kühlen, Gefrieren oder Befördern hinaus nicht behandelt worden ist.
6. Zubereitetes Fleisch (Fleischerzeugnis): Ein Erzeugnis, das aus Fleisch oder mit einem Zusatz von Fleisch hergestellt,

 - a) im innerstaatlichen Handelsverkehr über Nummer 5 hinaus behandelt,
 - b) im innergemeinschaftlichen oder im Handelsverkehr mit Drittländern einem vorgeschriebenen Behandlungsverfahren unterworfen worden ist.

7. Tierkörper:

Der ganze Körper eines Schlachttieres nach dem Entbluten, Enthäuten, Ausweiden und Abtrennen der Gliedmaßenenden in Höhe des Vorderfußwurzel- oder Hinterfußwurzelgelenkes (Karpal- oder Tarsalgelenk), des Kopfes, des Schwanzes und der milchgebenden (laktierenden) Milchdrüse. Satz 1 gilt für erlegtes Haarwild entsprechend.

8. Nebenprodukte der Schlachtung:

Frisches Fleisch, soweit es nicht zum Tierkörper gehört, auch wenn es noch in natürlichem Zusammenhang mit dem Tierkörper verbunden ist.

9. Mitgliedstaat:
Ein Staat, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angehört.

10. Drittland:
Ein ausländischer Staat, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht angehört.

11. Versandland:
Ein Land, aus dem Fleisch in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird.

12. Bestimmungsland:
Ein Land, wohin Fleisch aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird.

13. Inngemeinschaftlicher Handelsverkehr:
Der Handelsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

14. Einfuhr:
Das Verbringen von Fleisch aus Drittländern in den Geltungsbereich des Gesetzes. Der Einfuhr steht gleich das Verbringen aus der Deutschen Demokratischen Republik oder aus Berlin (Ost) in den Geltungsbereich des Gesetzes.

15. Ausfuhr:
Das Verbringen von Fleisch aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in Drittländer. Der Ausfuhr steht gleich das Verbringen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in die Deutsche Demokratische Republik oder nach Berlin (Ost).

16. Beseitigung:
Beseitigen von geschlachteten oder erlegten Tieren, deren Teilen sowie von Fleisch nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313) in der jeweils geltenden Fassung.

17. Kommission:
Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

18. Amtlicher Tierarzt:
Ein Tierarzt, dem von der zuständigen Behörde die Überwachung der Hygiene, die Durchführung der Schlachttier- und Fleischbeschau, der Trichinenbeschau, der Fleischuntersuchung oder der Einfuhruntersuchung übertragen worden ist.

(2) Dem Gesetz unterliegen vorbehaltlich des § 3 a Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a bis d nicht

1. Extrakte, Brühen, Soßen und ähnliche Erzeugnisse, die die Struktur von Fleisch vollständig verloren haben, ausgenommen aus dem Fettgewebe ausgelassenes Fett,
2. unter Verwendung von ausgelassenem Fett hergestellte Erzeugnisse, soweit sie sonst kein Fleisch enthalten,
3. Knochenextrakte und ähnliche Erzeugnisse,
4. eiweißhaltige Abbauprodukte aus Fleisch wie Pep-tone, Zellproteine und Gelatine.

§ 3 a

Versand in einen anderen Mitgliedstaat

(1) Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Eiern, die als Haustiere gehalten werden, darf in einen anderen Mitgliedstaat nur versandt werden, wenn es

1. in zugelassenen und überwachten Schlachtbetrieben gewonnen,
2. bei einer weitergehenden Zerlegung des Tierkörpers als in Viertel oder bei einer Herauslösung der Knochen in einem zugelassenen und überwachten Zerlegungsbetrieb zerlegt,
3. in zugelassenen und überwachten Schlach- oder Zerlegungsbetrieben oder in außerhalb von diesen gelegenen zugelassenen und überwachten Gefrier- oder Kühlseinrichtungen, zubereitetes Fleisch auch in zugelassenen und überwachten Verarbeitungsbetrieben gelagert,
4. im Falle von zubereitetem Fleisch in einem zugelassenen und überwachten Verarbeitungsbetrieb hergestellt,
5. unter Einhaltung der vorgeschriebenen hygienischen Mindestanforderungen gewonnen, nach Maßgabe dieses Gesetzes untersucht, als tauglich beurteilt und entsprechend gekennzeichnet, hergestellt, verpackt, gelagert, befördert und sonst behandelt worden ist und
6. von der vorgeschriebenen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet wird.

Satz 1 gilt nicht für

- a) Fleischextrakte, Fleischkonsommees, Fleischbrühen, Fleischsoßen und ähnliche Erzeugnisse ohne Fleischstücke;
- b) ganze, gebrochene oder gemahlene Knochen, Fleischmehl, Schwartenpulver, Blutplasma, Trockenblut, Trockenblutplasma;
- c) ausgelassene Fette aus tierischen Fettgeweben;
- d) gereinigte, gebleichte, gesalzene oder getrocknete Mägen, Blasen und Därme;
- e) Fleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist,

soweit die Vorschriften des Bestimmungslandes dies zulassen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Betriebe und Einrichtungen werden auf Antrag von der zuständigen Behörde zugelassen. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn

1. der Antragsteller zuverlässig ist,
2. die vorgeschriebenen Mindestanforderungen erfüllt sind,
3. gewährleistet ist, daß die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund des Gesetzes erlassenen Vorschriften beachtet werden, die vom Inhaber nach der Inbetriebnahme einzuhalten sind.

(3) Die Zulassung ist aufzuheben, wenn

1. nach Feststellung der zuständigen Behörde oder
2. nach Mitteilung der Kommission

eine Voraussetzung für die Zulassung nicht gegeben war (Rücknahme) oder nachträglich weggefallen ist (Widerruf) und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgesetzten Frist abgeholfen wird. Diese Frist darf drei Monate nicht übersteigen. Die zuständige Behörde teilt dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Bundesminister) die Zulassung oder die Aufhebung einer Zulassung unverzüglich mit. Der Bundesminister gibt die zugelassenen Betriebe unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer sowie die Aufhebung einer Zulassung im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Das Verfahren nach Absatz 3 ist auch dann einzuleiten, wenn nach der Mitteilung eines Mitgliedstaates dieser zur Überzeugung gelangt ist, daß die Vorschriften für die Zulassung eines Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebes nicht oder nicht mehr eingehalten werden. Die zuständige oberste Landesbehörde teilt dem Bundesminister die festgestellten Tatsachen, die getroffenen Maßnahmen und die Entscheidungen einschließlich der Entscheidungsgründe mit.

(5) Die zuständige Behörde hat den Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission die Erstattung von Gutachten oder Berichten über die Einhaltung der für die Zulassung von Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieben erforderlichen Voraussetzungen zu ermöglichen.

(6) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die hygienischen Mindestanforderungen an Schlacht-, Zerlegungs- und Verarbeitungsbetriebe und außerhalb dieser gelegenen Gefrier- und Kühlseinrichtungen,
2. die hygienischen Mindestanforderungen an die Gewinnung, Zerlegung, Lagerung, Verpackung, Beförderung, Herstellung oder sonstige Behandlung von Fleisch,
3. die Herstellung und die Verfahren zur Haltbarmachung von zubereitetem Fleisch,
4. die Überwachung der Herstellung sowie die Durchführung der Untersuchung von zubereitetem Fleisch,
5. Inhalt, Form und Ausstellung der Genußtauglichkeitsbescheinigung,
6. die Herrichtung der in Absatz 1 genannten Tiere und des von ihnen stammenden Fleisches zur Untersuchung,

um der Gefahr einer gesundheitlich nachteiligen oder ekelregenden Beeinflussung des Fleisches, insbesondere durch Mikroorganismen, Gerüche, Witterungsbedingungen, Temperatureinwirkungen oder Verunreinigungen vorzubeugen.

§ 3 b

Überwachung der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zugelassenen Betriebe

(1) Die Einhaltung der in § 3 a genannten Voraussetzungen durch die zugelassenen Betriebe ist von einem amtlichen Tierarzt zu überwachen. Die Überwachung erstreckt sich auch auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderung von Fleisch.

(2) Die amtlichen Tierärzte und die als Hilfskräfte tätigen Fleischbeschauer und Trichinenschauer (§ 4 Abs. 5) sowie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission in Begleitung des amtlichen Tierarztes sind befugt, zum Zwecke der Überwachung während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit

1. Räume oder Einfriedigungen, in denen sich Schlacht-tiere vor der Schlachtung befinden oder in denen Fleisch gewonnen, zerlegt, gelagert, verpackt, hergestellt oder sonst behandelt wird, sonstige Geschäftsräume sowie Transportmittel zu betreten und dort Besichtigungen vorzunehmen,
2. geschäftliche Unterlagen einzusehen, soweit dies zum Zwecke der Überwachung erforderlich ist, und
3. Proben zu entnehmen.

Die in Satz 1 genannten Maßnahmen dürfen zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch außerhalb der dort genannten Zeiten vorgenommen werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über das Verfahren der Überwachung zu regeln, um die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Vorschriften sicherzustellen.

§ 4

(1) Die Durchführung der Schlachttier- und Fleischbeschau ist Aufgabe der zuständigen Behörden. Zu diesem Zweck werden Beschaubezirke gebildet, die eine lückenlose Durchführung der Schlachttier- und Fleischbeschau gewährleisten.

(2) Die Schlachttier- und Fleischbeschau ist durch Beamte oder haupt- oder nebenberufliche Angestellte vorzunehmen. Sie ist Tierärzten zu übertragen; anderen Personen darf sie nur übertragen werden, wenn diese die dafür erforderlichen Kenntnisse besitzen. Der beamtete Tierarzt ist vorher zu hören. Der Vertrag, der von einer Gemeinde ohne öffentliches Schlachthaus mit einem Beschauer abgeschlossen werden soll, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu versagen oder zurückzunehmen, wenn das gesundheitliche Interesse entgegensteht, insbesondere wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Beschauer nicht zuverlässig ist oder nicht die erforderliche fachliche Eignung hat.

(3) Für die Trichinenschau gelten die Vorschriften über die Schlachttier- und Fleischbeschau entsprechend.

(4) Bei der Bundeswehr kann die Schlachttier- und Fleischbeschau sowie die Trichinenschau durch Veterinäroffiziere vorgenommen werden. Die Trichinenschau kann auch anderen Personen übertragen werden, die dafür erforderlichen Kenntnisse besitzen.

(5) Die Überwachung der hygienischen Anforderungen und die Durchführung der amtlichen Untersuchungen in den in § 3 a genannten Betrieben sind unbeschadet der Absätze 1 und 2 Aufgabe der zuständigen Behörden. Sie sind durch Beamte oder haupt- oder neben-

berufliche Angestellte vorzunehmen; sie sind amtlichen Tierärzten zu übertragen. Ihnen können als Hilfskräfte besonders ausgebildete Fleischbeschauer, Trichinenbeschauer sowie Personen, die die Kennzeichnung der Genußtauglichkeit vornehmen, zur Unterstützung bei rein technischen Tätigkeiten unter ihrer Aufsicht und Anleitung beigegeben werden.

(6) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die fachlichen Anforderungen, die an die in Absatz 5 genannten Hilfskräfte zu stellen sind, sowie über den von ihnen wahrzunehmenden Tätigkeitsbereich zu erlassen.

§ 5

Schlachterlaubnis

(1) Ergibt die Schlachttierbeschau keinen Grund zur Beanstandung der Schlachtung, so hat der Beschauer die Schlachtung unter Anordnung der etwa zu beobachtenden besonderen Vorsichtsmaßregeln zu erlauben.

(2) Die Schlachtung darf nicht vor Erteilung der Erlaubnis und nur unter Einhaltung der angeordneten besonderen Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

(3) Findet die Schlachtung nicht spätestens 24 Stunden nach Erteilung der Erlaubnis statt, so ist sie nur nach erneuter Schlachttierbeschau und erneuter Erlaubnis zulässig. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall eine Verlängerung dieser Frist auf insgesamt 48 Stunden zulassen, soweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Bei einer Hausschlachtung beträgt die Frist nach Satz 1 48 Stunden.

(4) Tiere, die

1. von einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit befallen sind oder bei denen Einzelmärkmale oder das Allgemeinbefinden den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen,
2. eine Störung des Allgemeinbefindens zeigen oder
3. wegen des Ausscheidens von Krankheitserregern geschlachtet werden,

dürfen nur in besonderen Schlachtbetrieben (Isolierschlachtbetrieben) oder in besonderen Schlachträumen (Isolierschlachträumen), die von den Schlachträumen für gesunde Tiere getrennt sind, geschlachtet werden. Satz 1 gilt auch für Notschlachtungen, sofern die besonderen Umstände, unter denen eine Notschlachtung vorgenommen werden muß, den Transport des Tieres in einen Isolierschlachtbetrieb oder Isolierschlachtraum zulassen. Nach jeder Schlachtung sind die Schlachtstätte in einem Isolierschlachtbetrieb oder der Isolierschlachtraum und die benutzten Geräte zu reinigen und zu desinfizieren.

(5) Soweit die besonderen Isolierschlachtbetriebe oder Isolierschlachträume nicht ausreichen, kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 4 Satz 1 für Tiere zulassen, die aus Gründen der Seuchenbekämpfung geschlachtet werden müssen. In diesen Fällen ist die Schlachtung von den übrigen Schlachtungen zeitlich getrennt durchzuführen; die Desinfektion der Räume ist amtlich zu überwachen.

(6) Abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 ist in den Fällen der Absätze 4 und 5 die Schlachttier- und Fleischbeschau beamteten oder hauptberuflich angestellten Tierärzten oder nebenberuflich angestellten Tierärzten, die mindestens drei Jahre in der Schlachttier- und Fleischbeschau tätig gewesen sind, zu übertragen.

(7) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die hygienischen Mindestanforderungen an Isolierschlachtbetriebe und Isolierschlachträume zu erlassen, soweit dies erforderlich ist, um der Gefahr einer Verbreitung von Krankheitserregern vorzubeugen.

§ 6

Taugliches Fleisch

(1) Ergibt die Fleischbeschau sowie die Trichinenbeschau, daß kein Grund zur Beanstandung des Fleisches vorliegt, so hat der Beschauer das Fleisch als tauglich zum Genuß für Menschen zu erklären.

(2) Vor der Beendigung der Untersuchung darf das geschlachtete Tier nicht weiter zerlegt werden, als es die Ausführungsbestimmungen zulassen; auch dürfen Teile eines geschlachteten Tieres nicht beseitigt werden.

§ 7

Untaugliches Fleisch

(1) Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genuß für Menschen untauglich ist, so hat der Beschauer das Fleisch vorläufig zu beschlagnahmen, den Besitzer hiervon zu benachrichtigen und der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.

(2) Fleisch, dessen Untauglichkeit sich bei der Untersuchung ergeben hat, darf als Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 8

Bedingt taugliches Fleisch

Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genuß für Menschen nur bedingt tauglich ist, so hat der Beschauer das Fleisch vorläufig zu beschlagnahmen, den Besitzer hiervon zu benachrichtigen und der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten. Die Polizeibehörde bestimmt, unter welchen Sicherungsmaßregeln das Fleisch zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht werden kann.

§ 9

Inverkehrbringen bedingt tauglichen Fleisches

(1) Bedingt taugliches Fleisch darf als Lebensmittel nur in den Verkehr gebracht werden, nachdem es in hierfür zugelassenen und besonders überwachten Verarbeitungsbetrieben oder Abgabestellen zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht worden ist.

(2) Bedingt taugliches, zum Genuß für Menschen brauchbar gemachtes Fleisch darf nur unter ausreichender Kenntlichmachung in den Verkehr gebracht werden.

(3) Bedingt taugliches, zum Genuß für Menschen brauchbar gemachtes Fleisch darf nur abgegeben werden von

1. Verarbeitungsbetrieben an Abgabestellen sowie hierfür zugelassene und besonders überwachte Gast-, Schank- und Speisewirtschaften und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung,
2. Abgabestellen an Gast-, Schank- und Speisewirtschaften und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung im Sinne der Nummer 1 sowie an Endverbraucher oder
3. Gast-, Schank- und Speisewirtschaften und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung im Sinne der Nummer 1 an Endverbraucher.

(4) Absatz 3 findet keine Anwendung auf bedingt taugliches Fleisch, das in Verarbeitungsbetrieben oder Abgabestellen in luftdicht verschlossenen Behältnissen durch Erhitzen haltbar gemacht worden ist; das Netto-gewicht eines Behältnisses darf 450 Gramm nicht überschreiten. Diese Behältnisse dürfen nur luftdicht verschlossen abgegeben werden; dies gilt nicht für Gast-, Schank- und Speisewirtschaften und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bei der Abgabe an den Endverbraucher.

(5) Bedingt taugliches, nicht zum Genuß für Menschen brauchbar gemachtes Fleisch ist wie untaugliches Fleisch zu behandeln.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 darf bedingt taugliches, aus Hausschlachtungen stammendes Fleisch, das zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht worden ist, im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden, sofern er nicht Fleischer, Fleischhändler, Gast-, Schank- oder Speisewirt ist oder eine Einrichtung zur Gemeinschaftsverpflegung betreibt.

(7) Der Bundesminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Behandlungsverfahren, durch deren Anwendung das bedingt taugliche Fleisch zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht werden darf,
2. die Art und Weise der Kenntlichmachung bedingt tauglichen zum Genuß für Menschen brauchbar gemachten Fleisches,
3. die Mindestanforderungen an Verarbeitungsbetriebe und Abgabestellen, an Gast-, Schank-, Speisewirtschaften und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 sowie deren Zulassung und Überwachung,
4. die Mindestanforderungen an die Lagerung und den Transport des bedingt tauglichen Fleisches.

§ 10

Minderwertiges Fleisch

Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genuß für Menschen zwar tauglich, jedoch im Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt (minderwertig) ist, so gelten die Vorschriften des § 8 Satz 1 und des § 9 Abs. 2 bis 4, 6 und 7 Nr. 2 bis 4 entsprechend.

§ 11

Anzeigepflicht

Ergibt sich bei den Untersuchungen nach § 1 das Vorhandensein oder der Verdacht einer Krankheit, für die die Anzeigepflicht besteht, so ist nach den hierüber geltenden Vorschriften zu verfahren.

§ 12

Allgemeines Verbot

Es ist verboten

1. Fleisch von Hunden, Katzen, anderen hundeartigen und katzenartigen Tieren (Caniden und Feliden), Dachsen und Affen in den Geltungsbereich des Gesetzes zu verbringen,
2. zubereitetes Fleisch von Pferden und anderen Einhufern einzuführen.

§ 12 a

Frisches und zubereitetes Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern aus einem anderen Mitgliedstaat

(1) Frisches Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, darf aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich des Gesetzes nur als Tierkörper, Tierkörperhälften, Tierkörperviertel, auch in natürlicher Verbindung mit Nebenprodukten der Schlachtung, als ganze Schultern mit Knochen von Schweinen, ganze Filets von Rindern sowie als andere Teile des Tierkörpers mit einem Mindestgewicht von 3 kg verbracht werden, wenn es von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Anlage II der Richtlinie Nr. 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. August 1975 (ABl. EG Nr. C 189 S. 31) begleitet ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf das dort genannte Fleisch in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden auch als

1. Teile des Tierkörpers mit einem Gewicht unter 3 kg, jedoch mindestens 100 g,
2. Nebenprodukte der Schlachtung, die vom Tierkörper abgetrennt worden sind, sofern es sich um ganze Organe handelt,

wenn die oberste Veterinärbehörde des Versandlandes zuvor einer regelmäßigen Überprüfung der Betriebe durch Tierärzte, die vom Bundesminister beauftragt sind, zustimmt. Fleisch von Einhufern muß zusätzlich so gekennzeichnet sein, daß die Tierart, von der es stammt, leicht feststellbar ist.

(3) Es dürfen nicht verbracht werden

1. frisches Fleisch von Ebern sowie von Binneneibern (Kryptorchiden) und von Zwittern bei Schweinen,
2. frisches Hackfleisch oder ähnlich zerkleinertes frisches Fleisch,
3. Reste der Muskulatur, des Fettgewebes oder anderer Gewebe, die beim Zerlegen anfallen oder am Knochen haften bleiben, laktierende Euter, Köpfe, ausge-

nommen Schweineköpfe, Teile der Muskulatur oder anderer Gewebe des Kopfes, ausgenommen die Zungen, sofern es sich um frisches Fleisch handelt,

4. Blut, das mit chemischen Stoffen behandelt worden ist.

(4) Zubereitetes Fleisch aus einem anderen Mitgliedstaat darf in den Geltungsbereich des Gesetzes nur verbracht werden, wenn es von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Anhang B der Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. EG 1977 Nr. L 26 S. 85) begleitet ist.

(5) Der Bundesminister gibt die von den anderen Mitgliedstaaten übermittelten Verzeichnisse der zugelassenen Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebe, Gefrier- oder Kühlereinrichtungen, deren Veterinärkontrollnummer sowie die Aufhebung von Zulassungen im Bundesanzeiger bekannt.

(6) Der Bundesminister kann das Verbringen von Fleisch aus einem bestimmten Schlacht-, Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieb eines anderen Mitgliedstaates in den Geltungsbereich des Gesetzes untersagen, wenn die Mitgliedstaaten dazu nach dem Verfahren der in Absatz 1 oder 4 genannten Richtlinien ermächtigt worden sind. Der Bundesminister gibt das Verbot im Bundesanzeiger bekannt.

§ 12 b

Frisches Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern aus Drittländern

(1) Frisches Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, darf nur eingeführt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Tiere müssen in Schlachtbetrieben geschlachtet worden sein, die von der obersten Veterinärbehörde des Versandlandes unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer hierfür besonders zugelassen worden sind und regelmäßig durch einen amtlichen Tierarzt überwacht werden; die Betriebe müssen vom Bundesminister anerkannt und bekanntgegeben worden sein.
2. Die Tiere müssen vor und nach der Schlachtung der vorgeschriebenen tierärztlichen Untersuchung unterzogen und ihr Fleisch als tauglich beurteilt und gekennzeichnet worden sein.
3. Das Zerlegen der Tierkörper bis zu Hälften oder Vierteln ist unbeschadet der Nummern 7 und 8 nur in den in Nummer 1 genannten Betrieben zulässig.
4. Das Zerlegen der Tierkörper in kleinere Teile als Viertel ist nur in Zerlegungsbetrieben zulässig, die nach Nummer 1 zugelassen, überwacht, anerkannt und bekanntgegeben worden sind. Das Fleisch muß vor und nach dem Zerlegen oder Entbeinen tierärztlich untersucht, als tauglich beurteilt und gekennzeichnet worden sein.
5. Das Fleisch darf bis zum Versand in den Geltungsbereich des Gesetzes nur in nach Nummer 1 zugelassenen, überwachten, anerkannten und bekannt-

gegebenen Schlacht- oder Zerlegungsbetrieben, Kühl- oder Gefriereinrichtungen gelagert werden.

6. Das Fleisch muß hygienisch einwandfrei gewonnen, behandelt, gelagert und befördert worden sein.
7. In Hälften oder in Viertel zerlegte Tierkörper von Rindern oder Einhufern sowie in Hälften zerlegte Tierkörper von Schweinen müssen so gekennzeichnet sein, daß sie als zusammengehörig erkannt werden können; sie dürfen vorbehaltlich der Nummer 8 nur gemeinsam, Tierkörper von Schafen oder Ziegen nur unzerlegt, eingeführt werden.
8. Einzelne nicht zusammengehörige Tierkörperhälften und -viertel, über Nummer 7 hinaus zerlegtes oder entbeintes Fleisch dürfen nur in solchen der in Nummer 4 genannten Zerlegungsbetrieben, Nebenprodukte der Schlachtung nur in solchen der in Nummer 1 genannten Schlachtbetrieben gewonnen werden, bei denen der Bundesminister diejenigen Fleischteile oder Nebenprodukte der Schlachtung, die gewonnen werden dürfen, besonders zugelassen hat.
9. Jeder Fleischsendung muß im Versandland von einem amtlichen Tierarzt bei der Verladung zum Versand in den Geltungsbereich des Gesetzes die vorgeschriebene Genußtauglichkeitsbescheinigung beigelegt werden.
10. Fleisch von Einhufern muß zusätzlich so gekennzeichnet sein, daß die Tierart, von der es stammt, leicht feststellbar ist.

(2) Die Einfuhr von Blut ist verboten. § 12 a Abs. 3 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 12 c

Sonstiges Fleisch aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus Drittländern

(1) Frisches Fleisch von nicht in den §§ 12 a und 12 b genannten Haustieren, sowie von Haarwild, das geschlachtet wird, darf nur in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, wenn es entsprechend § 12 b gewonnen, zerlegt, gekühlt, gelagert, verpackt und befördert sowie tierärztlich untersucht, als tauglich beurteilt und gekennzeichnet worden und von der vorgeschriebenen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist.

(2) Frisches Fleisch von erlegtem Haarwild darf nur in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es darf nicht von Wildtieren stammen, die vor dem Erlegen Zeichen einer Erkrankung gezeigt haben.
2. Es muß von Wildtieren stammen, die nach dem Erlegen den Räumen eines entsprechend § 12 b Abs. 1 Nr. 1 zugelassenen, überwachten, anerkannten und bekanntgegebenen Wildexportbetriebes in der Decke zugeführt und vor dem Lagern, insbesondere vor dem Einfrieren enthäutet worden sind.
3. Es muß sofort nach dem Enthäuten sowie vor und nach dem Zerlegen oder Entbeinen tierärztlich untersucht, als tauglich beurteilt und gekennzeichnet worden sein.

4. Tierkörper mit einem Gewicht bis 10 kg dürfen nur unzerlegt, Tierkörper mit einem Gewicht über 10 kg auch in Keulen, Schultern, Rücken, Hals und Rumpf zerlegt in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden. Das Zerlegen der Tierkörper sowie das Behandeln von Nebenprodukten von Fleisch von erlegtem Haarwild ist nur in den in Nummer 2 genannten Betrieben zulässig.
5. Wird Fleisch von erlegtem Haarwild über Nummer 4 hinaus zerlegt oder entbeint, so ist dies nur in einem besonderen Raum des in Nummer 2 genannten Betriebes zulässig.
6. Das Fleisch von erlegtem Haarwild darf bis zum Versand in den Geltungsbereich des Gesetzes nur in Wildexportbetrieben nach Nummer 2 oder in den in § 12 b Abs. 1 Nr. 5 genannten Betrieben oder Einrichtungen gelagert worden sein.
7. Fleisch von erlegtem Haarwild muß hygienisch einwandfrei gewonnen, behandelt, gelagert und befördert worden sein.
8. Fleisch von erlegtem Haarwild muß zusätzlich so gekennzeichnet sein, daß die Tierart, von der es stammt, leicht feststellbar ist.

§ 12 b Abs. 1 Nr. 8 und 9 gilt entsprechend.

(3) Zubereitetes Fleisch, das aus dem in Absatz 1 oder 2 oder dem in § 12 b genannten frischen Fleisch hergestellt worden ist, darf aus einem anderen Mitgliedstaat nur in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, wenn es im übrigen den hygienischen Mindestanforderungen nach § 12 a Abs. 4 entspricht und von der vorgeschriebenen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist.

(4) Zubereitetes Fleisch darf nur eingeführt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das für die Herstellung verwendete frische Fleisch muß dem § 12 b oder den Absätzen 1 oder 2 entsprechen; wird frisches Geflügelfleisch mitverwendet, muß es dem Geflügelfleischhygienegegesetz und den auf Grund des Geflügelfleischhygienegegesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen. Das in Satz 1 genannte Fleisch muß in dem Land gewonnen worden sein, in dem das Fleisch zubereitet worden ist.
2. Es darf nur in Verarbeitungsbetrieben hergestellt worden sein, die von der obersten Veterinärbehörde des Versandlandes unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer hierfür besonders zugelassen worden sind und regelmäßig durch einen amtlichen Tierarzt überwacht werden; die Betriebe müssen vom Bundesminister anerkannt und bekanntgegeben worden sein.
3. Es muß hygienisch einwandfrei gewonnen, behandelt, gelagert und befördert worden sein.
4. Fleisch, das nur unter der Voraussetzung haltbar ist, daß es in Kühl- oder Gefriereinrichtungen gelagert wird, oder das unverpackt ist, darf nur in Verarbeitungsbetrieben sowie in Kühl- oder Gefriereinrichtungen, die entsprechend § 12 b Abs. 1 Nr. 1 zugelassen, überwacht, anerkannt und bekanntgegeben worden sind, gelagert werden.

5. Jeder Sendung muß im Versandland von einem amtlichen Tierarzt beim Verladen zum Versand in den Geltungsbereich des Gesetzes die vorgeschriebene Genußtauglichkeitsbescheinigung beigelegt werden.

(5) Absatz 2 mit Ausnahme von Nummer 1 gilt nicht für erlegtes Haarwild, das unmittelbar nach dem Erlegen in geringen Mengen an nahegelegene be- oder verarbeitende Betriebe zur Abgabe an Verbraucher zum Verzehr an Ort und Stelle oder zur Verwendung im eigenen Haushalt in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird.

§ 12 d

Auf Dünnd- und Dickdärme sowie Harnblasen von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, Dünndärme von Pferden und anderen Einhufern, Mägen von Schweinen, Schlünde von Rindern und Goldschlägerhäutchen findet § 12 a Abs. 4 oder § 12 c Abs. 4 keine Anwendung, wenn sie vollkommen gesalzen oder vollkommen getrocknet sind.

§ 12 e

Ausnahmen

(1) Die §§ 12 a bis 12 d und 13 finden keine Anwendung auf Fleisch, das

1. im internationalen Reise- oder Frachtverkehr zur Verpflegung des Personals oder der Fahrgäste eines Verkehrsmittels in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird. Wird dieses Fleisch im Geltungsbereich dieses Gesetzes entladen, ist es unschädlich zu beseitigen. Von der unschädlichen Beseitigung kann abgesehen werden, wenn das Fleisch von einem internationalen Verkehrsmittel auf ein anderes internationales Verkehrsmittel unmittelbar umgeladen wird. Die zuständige Behörde kann eine vorübergehende Lagerung in einem Zollager zulassen, wenn sichergestellt ist, daß das Fleisch nicht ohne zollamtliche Mitwirkung in den freien Verkehr gelangen kann und mit einem internationalen Verkehrsmittel aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird. Die Vorschriften der Sätze 2 bis 4 gelten auch für Küchenabfall, der von diesem Fleisch stammt;
2. zur Lagerung in einem Zollager für Schiffsbedarf in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird, wenn sichergestellt ist, daß das Fleisch nicht ohne zollamtliche Mitwirkung in den freien Verkehr gelangen kann und als unverzollter Schiffsbedarf aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird;
3. von Reisenden in ihrem persönlichen Gepäck mitgeführt wird, soweit es sich bei frischem Fleisch nach § 12 b um eine Menge von höchstens 1 kg je Person und bei anderem Fleisch um eine Menge von höchstens 30 kg oder bei einem einzelnen Tierkörper von erlegtem Haarwild von höchstens 40 kg handelt, wenn es den Umständen nach ausgeschlossen erscheint, daß es zum Handel oder zur gewerblichen Verwendung bestimmt ist;
4. als Übersiedlungsgut natürlicher Personen in einer Menge, die üblicherweise als Vorrat gehalten wird, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird;

5. als Geschenk von natürlichen Personen mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes an natürliche Personen unmittelbar eingeht und ausschließlich zum eigenen Verbrauch des Empfängers bestimmt ist, soweit es sich bei frischem Fleisch nach § 12 b um eine Menge von höchstens 1 kg und bei anderem Fleisch um eine Menge von höchstens 30 kg handelt, wenn es den Umständen nach ausgeschlossen erscheint, daß das Fleisch zum Handel oder zur gewerblichen Verwendung bestimmt ist.

(2) Bei Fleisch von Haarwild, das Träger von Trichinen sein kann, bleiben in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 5 die Vorschriften über die Trichinenschau unberührt.

§ 12 f

(1) Der Bundesminister kann Ausnahmen von den §§ 12 bis 12 e zulassen

1. für Tierkörper, bei denen auf Grund der im Versandland geltenden Rechtsvorschriften Teile, die nicht für die Einfuhruntersuchung erforderlich sind, wegen Befalls mit gesundheitsunschädlichen Parasiten bei der Schlachtung entfernt worden sind,
2. für Fleisch, das für Ausstellungs- oder Versuchszwecke bestimmt ist, sofern durch amtliche Überwachung sichergestellt ist, daß das Fleisch nicht zum Genuß für Menschen abgegeben und nach Beendigung der Ausstellung oder nach Abschluß des Versuches mit Ausnahme der bei dem Versuch verbrauchten Menge aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht oder unschädlich beseitigt wird,
3. für Fleisch, das unter Anwendung des Artikels 64 Abs. 5 und im Rahmen des nach Artikel 63 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 (BGBl. II S. 1587) festgelegten Kontingentes (Liste A) nach dem Saarland eingeführt wird,
4. für Fleisch, das auf einem Schiff der Bundeswehr, einem Staatsschiff oder einem Fischereifahrzeug wegen eines nicht vorherzusehenden Notfalls in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird, sofern
 - a) das Fleisch außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes an Stelle von Fleisch, das im Geltungsbereich des Gesetzes untersucht worden ist, als Bordverpflegung übernommen wurde,
 - b) das Fleisch lediglich als Bordverpflegung ausschließlich von der Besatzung des Schiffes aufgebraucht wird.

(2) Der Bundesminister kann zur Erleichterung des Handelsverkehrs, soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, Ausnahmen von den in den §§ 12 a bis 13 und 23 genannten Voraussetzungen zulassen, wenn ein von ihm beauftragter Tierarzt im Versandland bei der hygienischen Überwachung der Gewinnung und Behandlung sowie bei der Untersuchung des Fleisches mitgewirkt hat. Die Mitwirkung des beauftragten Tierarztes bei der Überwachung von Wildbret entfällt, wenn in Rechtsvorschriften des Versandlandes an die hygienische Gewinnung und Behandlung, die Überwachung der hygienischen Maßnahmen und an die

Untersuchung des Wildbrets keine geringeren Anforderungen gestellt werden, als sie durch dieses Gesetz oder zur Durchführung dieses Gesetzes ergangene Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind. Der Bundesminister darf nur Tierärzte beauftragen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates, jedoch nicht des Versandlandes, besitzen und nicht im Versandland tätig sind.

(3) Der Bundesminister kann allgemein durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen von den §§ 12 bis 12 e zulassen, wenn die Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Lebensmitteln sonst ernstlich gefährdet wäre; die Geltungsdauer der Verordnung ist zu befristen.

(4) Die Zulassung einer Ausnahme kann aus wichtigem Grunde widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine erteilte Auflage nicht erfüllt worden ist. Hierauf ist bei der Zulassung hinzuweisen.

§ 12 g

(1) Die Anerkennung und Bekanntgabe der in § 12 a Abs. 2, den §§ 12 b und 12 c genannten Betriebe und Einrichtungen setzen voraus, daß die oberste Veterinärbehörde des Versandlandes dem Bundesminister die zugelassenen und überwachten Betriebe und ihre Veterinärkontrollnummern schriftlich mitteilt und einer regelmäßigen Überprüfung durch vom Bundesminister beauftragte Tierärzte zugestimmt hat.

(2) Die Betriebe und Einrichtungen nach Absatz 1 sind regelmäßig durch Tierärzte, die vom Bundesminister beauftragt worden sind, zu überprüfen, soweit nicht die Kommission eine Überprüfung nach Artikel 5 der Richtlinie Nr. 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung vielseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 302 S. 28) durchführt.

(3) Der Bundesminister bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Mindestanforderungen,
 - a) unter denen Betriebe nach Absatz 1 anerkannt werden,
 - b) nach denen die tierärztliche Untersuchung und die Kennzeichnung durchzuführen sind und
 - c) denen Schlachtung, Gewinnung, Zerlegung, Kühlung, Lagerung, Verpackung oder Behandlung von Fleisch sowie Transportmittel und Ladebedingungen entsprechen müssen, sowie
2. Inhalt, Form und Ausstellung der Genußtauglichkeitsbescheinigung.

Die Mindestanforderungen dürfen keine geringeren Anforderungen enthalten als die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch geltenden deutschen Bestimmungen.

(4) Der Bundesminister hat die Anerkennung der in Absatz 1 genannten Betriebe aufzuheben, wenn er auf Grund einer Überprüfung nach Absatz 2 oder auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, daß eine für die Anerkennung erforderliche Voraussetzung nicht gegeben

war oder nicht mehr gegeben ist. Sofern gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, kann er eine angemessene Frist zur Beseitigung festgestellter Mängel festsetzen. Der Bundesminister gibt die Aufhebung der Anerkennung bekannt und setzt dabei den Zeitpunkt fest, nach dem Fleisch aus solchen Betrieben nicht mehr zur Einfuhr gestellt werden darf. Der Zeitraum zwischen der Bekanntgabe der Aufhebung einer Anerkennung und dem Zeitpunkt, nach dem das Fleisch nicht mehr zur Einfuhr gestellt werden kann, darf drei Monate nicht übersteigen.

§ 13

Einfuhruntersuchung

(1) Das in das Zollgebiet eingehende Fleisch unterliegt vor der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zolllager, zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung einer amtlichen Untersuchung (Einfuhruntersuchung) unter Mitwirkung der Zollbehörden im Rahmen des § 1 des Zollgesetzes.

(2) Die Durchführung der Einfuhruntersuchung ist Aufgabe der zuständigen Behörden. Die Einfuhruntersuchung ist durch Beamte oder haupt- oder nebenberufliche Angestellte vorzunehmen. Sie ist Tierärzten, die mindestens ein Jahr in der Schlacht- und Fleischbeschau tätig gewesen sind, zu übertragen; ihnen können Hilfskräfte (§ 4 Abs. 5) beigegeben werden. Chemische Untersuchungen können, soweit erforderlich, chemischen Sachverständigen übertragen werden.

(3) Für die Durchführung der Einfuhruntersuchung sind von der Landesregierung oder der von ihr ermächtigten Stelle im Benehmen mit den zuständigen Oberfinanzdirektionen Einfuhruntersuchungsstellen zu bestimmen. Für jede Einfuhruntersuchungsstelle ist mindestens ein Tierarzt als Leiter und ein Tierarzt als Stellvertreter einzusetzen. Die obersten Landesbehörden teilen dem Bundesminister die Einfuhruntersuchungsstellen mit; der Bundesminister gibt diese im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Die im Rahmen der Einfuhruntersuchung erforderlichen Laboratoriumsuntersuchungen sind, soweit sie nicht in der Einfuhruntersuchungsstelle vorgenommen werden können, in den von der zuständigen Behörde hierzu ermächtigten Untersuchungsstellen durchzuführen.

(5) Im Bereich der Bundeswehr kann die Einfuhruntersuchung Veterinäroffizieren und, soweit für chemische Untersuchungen erforderlich, Sanitätsoffizieren (Apotheker – Lebensmittelchemiker) übertragen werden, sofern das eingehende Fleisch ausschließlich zum eigenen Verbrauch der Bundeswehr und der mitverpflegten Truppen anderer Staaten bestimmt ist. Die Trichinenbeschau kann auch anderen Personen übertragen werden, wenn diese die dafür erforderlichen Kenntnisse besitzen. Die in Absatz 4 genannten Laboratoriumsuntersuchungen dürfen in bundeswehreigenen Untersuchungsstellen und Feldlaboratorien durchgeführt werden.

(6) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über die Anmeldung, die Durchführung der Einfuhruntersuchung, die Probenah-

me, die Beurteilung des Fleisches sowie über Räume und Einrichtungen von Einfuhruntersuchungsstellen, soweit dies zur Sicherstellung der einheitlichen Überwachung erforderlich ist.

§ 14

(1) Fleisch, das aus dem Geltungsbereich des Gesetzes versandt worden ist, unterliegt bei dem Zurückverbringen der Einfuhruntersuchung nach § 13 Abs. 1.

(2) Fleisch, das im Geltungsbereich des Gesetzes untersucht worden ist und zurückverbracht wird, unterliegt der Einfuhruntersuchung nach § 13 nicht, wenn es lediglich durch das Zollaussland oder ein Zollfreigebiet befördert oder dort in hierfür besonders anerkannten Betrieben gelagert worden ist. § 12 g Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, daß das Fleisch Veränderungen seines Zustandes erfahren hat.

§ 15

(weggefallen)

§ 16

Verfahren nach der Einfuhruntersuchung

(1) Die Vorschriften des § 6 Abs. 1 und der §§ 7 bis 10 gelten auch für das in das Zollinland eingehende Fleisch mit der Maßgabe, daß bedingt taugliches und minderwertiges Fleisch von der Einfuhr zurückzuweisen ist. An Stelle der unschädlichen Beseitigung des Fleisches oder an Stelle der polizeilich anzuordnenden Sicherungsmaßregeln kann jedoch, soweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, die Wiederausfuhr des Fleisches unter entsprechenden Vorsichtsmaßregeln zugelassen werden.

(2) Wird Fleisch, das nach § 12 a aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird, beschlagnahmt und erklärt der Absender oder dessen Bevollmächtigter, daß er das Gutachten eines in der für diese Fälle aufgestellten Liste der Kommission aufgeführten tierärztlichen Sachverständigen einholen will, so hat der Verfügungsberechtigte unter Aufsicht der Einfuhruntersuchungsstelle dafür Sorge zu tragen, daß der Sachverständige vor weiteren behördlichen Maßnahmen, insbesondere vor der Beseitigung des Fleisches feststellen kann, ob die Voraussetzungen für die Beanstandungen vorgelegen haben.

§ 17

Verbringen unbrauchbar gemachten Fleisches

Fleisch, das zwar nicht für den menschlichen Genuß bestimmt ist, aber dazu verwendet werden kann, darf zum Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes ohne Einfuhruntersuchung (§ 13) zugelassen werden, nachdem es zum Genuß für Menschen unbrauchbar gemacht worden ist.

§ 17 a

Ausfuhr von Fleisch

Zur Erleichterung des Handelsverkehrs bei der Ausfuhr von Fleisch erteilt der Bundesminister Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieben sowie außer-

halb dieser Betriebe gelegenen Kühlhäusern auf Antrag eine besondere Veterinärkontrollnummer, wenn die Einfuhr vom Bestimmungsland von der Erteilung einer besonderen Veterinärkontrollnummer abhängig gemacht wird. Ihre Erteilung setzt voraus, daß der Antragsteller betriebliche Einrichtungen nachweist, die den vom Bestimmungsland gestellten Mindestanforderungen genügen, und die Einhaltung der Mindestanforderungen des Bestimmungslandes zusichert, die sich auf die hygienische Gewinnung und Behandlung oder die Untersuchung der Schlachttiere und des Fleisches beziehen, auch soweit vom Bestimmungsland darüber hinaus eine regelmäßige behördliche Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen verlangt wird. Die Veterinärkontrollnummer kann mit der Befristung erteilt werden, daß die Berechtigung zur Führung der Veterinärkontrollnummer endet, wenn der Betrieb die Mindestanforderungen nach Mitteilung des Bestimmungslandes nicht erfüllt. Die Sätze 1 bis 3 gelten für das Verbringen von Fleisch in andere Mitgliedstaaten entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 18

Pferdefleisch

(1) Bei Pferden muß die Schlachttier- und Fleischbeschau durch Tierärzte vorgenommen werden.

(2) Der Vertrieb von Pferdefleisch sowie die Einfuhr solchen Fleisches in das Zollinland darf nur unter einer Bezeichnung erfolgen, die in deutscher Sprache das Fleisch als Pferdefleisch erkennbar macht.

(3) Fleischhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirten ist der Erwerb, Vertrieb und die Verwendung von Pferdefleisch nur mit jederzeit widerruflicher Erlaubnis der Polizeibehörde gestattet. In den Geschäftsräumen dieser Personen muß an einer in die Augen fallenden Stelle durch deutlichen Anschlag besonders erkennbar gemacht werden, daß Pferdefleisch zum Vertrieb oder zur Verwendung kommt.

(4) Fleischhändler dürfen Pferdefleisch nicht in Räumen feilhalten oder verkaufen, in denen Fleisch von anderen Tieren, mit Ausnahme von verkaufsfertig verpacktem Geflügel, feilgehalten oder verkauft wird.

(5) Die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung auf Därme.

(6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 gelten auch für andere Einhufer.

(7) Der Bundesminister*) kann anordnen, daß die vorstehenden Vorschriften auf Hunde und andere Tiere, die seltener geschlachtet oder zur Verwendung für den menschlichen Genuss getötet werden, entsprechend anzuwenden sind.

§ 19

Kennzeichnung

(1) Der Beschauer hat das Fleisch entsprechend dem Ergebnis der Untersuchung, der Trichinenschauer das trichinenfrei befundene Fleisch als solches zu kennzeichnen. Das aus dem Zollausland eingeführte Fleisch ist außerdem als solches zu kennzeichnen.

(2) Der Bundesminister*) bestimmt die Art der Kennzeichnung.

§ 20

Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 21

Unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren

(1) Bei der gewerbsmäßigen Behandlung oder Zubereitung von Fleisch dürfen Stoffe oder Verfahren, die der Ware eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit zu verleihen vermögen, nicht angewendet werden. Es ist verboten, derartig behandeltes oder zubereitetes Fleisch anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen sowie aus dem Zollausland einzuführen.

(2) Der Bundesminister*) bestimmt die Stoffe und die Verfahren, auf die diese Vorschriften Anwendung finden.

(3) Der Bundesminister*) ordnet an, inwieweit die Vorschriften des Absatzes 1 auch auf bestimmte Stoffe und Verfahren Anwendung finden, die eine gesundheitsschädliche oder minderwertige Beschaffenheit der Ware zu verdecken geeignet sind.

§ 22

Leitung von Schlachthöfen

In Gemeinden über 5 000 Einwohner sollen mit der Leitung der Schlachthöfe nur Tierärzte beauftragt werden; das gleiche gilt für Schlach- und Viehhöfe, die einen einheitlichen Betrieb darstellen.

§ 23

(1) Für Amtshandlungen bei der Untersuchung des in das Zollgebiet eingehenden Fleisches nach § 13 Abs. 1 Satz 1 werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Die nach Absatz 1 gebührenpflichtigen Tatbestände kann der Bundesminister mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung näher bestimmen und dabei feste Sätze vorsehen. Die Gebühren dürfen für die Untersuchung eines Tieres für jedes Kilogramm 0,05 Deutsche Mark, für die Untersuchung von Teilstücken und Organen für jedes Kilogramm 0,04 Deutsche Mark, für die Untersuchung von zubereitetem Fleisch, das nicht regelmäßig der bakteriologischen Untersuchung unterliegt, für jedes Kilogramm 0,08 Deutsche Mark, für die Untersuchung von zubereitetem Fleisch, das einer regelmäßigen bakteriologischen Untersuchung unterliegt, für jedes Kilogramm 1 Deutsche Mark, für die Untersuchung eines Tieres auf Trichinen 3 Deutsche Mark und für die Untersuchung eines Tierkörperteils auf Trichinen 1,50 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann ferner ein Zurückbehaltungsrecht an Proben und Urkunden geregelt werden.

(4) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 2 werden die Gebühren nach Maßgabe der Anlage erhoben.

§ 24

Zollfreigebiete

(1) Fleisch, das in das Zollfreigebiet Helgoland aus dem Zollausland verbracht wird, unterliegt der Einfuhruntersuchung nach den Vorschriften des Gesetzes.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Einfuhruntersuchung auf in andere Zollfreigebiete eingeführtes Fleisch Anwendung finden, soweit dies zum Schutze des Verbrauchers vor Gesundheitsschädigung oder Täuschung erforderlich ist.

§ 25

Ermächtigung

(1) Der Bundesminister*) erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) (wegefallen)

(3) Anordnungen, die die Zollbehandlung betreffen, erläßt der Bundesminister**) der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister.*)

§ 25 a

Statistik

(1) Über die Schlachttier- und Fleischbeschau und deren Ergebnis ist eine Statistik durchzuführen. Die Statistik ist vom Statistischen Bundesamt zu erheben und aufzubereiten.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erlangung einer umfassenden Übersicht jährliche Meldungen über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischbeschau, der Trichinenschau und der Einfuhruntersuchung vorzuschreiben.

(3) Auskunftspflichtig sind die für die Abgabe der Meldungen zuständigen Behörden.

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 26

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 4 Fleisch von Affen zum Genuß für Menschen gewinnt, entgegen § 7 Abs. 2 untaugliches Fleisch oder entgegen § 9 Abs. 1 bedingt taugliches Fleisch in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 12 Nr. 1 Fleisch eines dort bezeichneten Tieres in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt oder entgegen § 12 Nr. 2 zubereitetes Fleisch von Pferden und anderen Einhufern einführt,
3. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 bei der gewerblichen Behandlung oder Zubereitung von

Fleisch unzulässige Stoffe oder Verfahren anwendet oder entgegen § 21 Abs. 1 Satz 2 derart behandeltes oder zubereitetes Fleisch anbietet, zum Verkauf vorrätig hält, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt oder einführt,

4. Fleisch, das entgegen § 12 oder nach § 17 in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht oder eingeführt worden ist, als Lebensmittel in den Verkehr bringt oder
5. Kennzeichen der in § 19 bezeichneten Art fälschlich anbringt oder verfälscht oder Fleisch, an dem die Kennzeichen fälschlich angebracht, verfälscht oder beseitigt worden sind, feilhält oder verkauft.

§ 27

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig eine der in § 26 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Handlungen begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ein Tier, das nach diesem Gesetz der Schlachttierbeschau unterliegt, schlachtet, bevor die vorgeschriebene Untersuchung durchgeführt worden ist,
2. Fleisch, das nach diesem Gesetz der Fleischbeschau oder der Trichinenschau unterliegt, zum Genuß für Menschen zubereitet oder in den Verkehr bringt, bevor die vorgeschriebene Untersuchung durchgeführt worden ist,
3. entgegen § 2 Abs. 4 Fleisch hausgeschlachteter Schafe oder Ziegen gewerbsmäßig verwendet,
4. Fleisch in einen anderen Mitgliedstaat versendet, obwohl die Anforderungen des § 3 a Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllt sind,
5. entgegen § 5 Abs. 2 ohne Erlaubnis oder unter Nichtbeachtung einer angeordneten Vorsichtsmaßregel oder entgegen § 5 Abs. 3 nach Ablauf der dort bezeichneten Frist schlachtet,
6. entgegen § 5 Abs. 4 kranke, Krankheitsverdächtige, im Allgemeinbefinden gestörte Tiere oder Tiere, die Krankheitserreger ausscheiden, in anderen als den dort bezeichneten Betrieben oder Räumen schlachtet oder die Schlachtstätte, den Isolierschlachtraum oder die benutzten Geräte nicht reinigt oder desinfiziert,
7. entgegen § 6 Abs. 2 vor Beendigung der Untersuchung ein geschlachtetes Tier zerlegt oder Teile desselben beseitigt,
8. einer Vorschrift über das Inverkehrbringen, die Abgabe oder die Behandlung bedingt tauglichen Fleisches (§ 9 Abs. 2 bis 6) oder minderwertigen Fleisches (§ 10 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 bis 4 und 6) zuwiderhandelt,
9. frisches oder zubereitetes Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt, obwohl es nicht den Anforderungen des § 12 a Abs. 1 bis 4 entspricht,
10. einem vollziehbaren Verbot nach § 12 a Abs. 6 zuwiderhandelt,

11. frisches Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einkuhern einführt, obwohl es nicht den Anforderungen des § 12 b entspricht,
 12. frisches Fleisch von nicht in den §§ 12 a und 12 b genannten Tieren oder von geschlachtetem Haarwild in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt, obwohl die Anforderungen des § 12 c Abs. 1 nicht erfüllt sind,
 13. frisches Fleisch von erlegtem Haarwild in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt, obwohl die Anforderungen des § 12 c Abs. 2 nicht erfüllt sind,
 14. zubereitetes Fleisch, das in einem anderen Mitgliedstaat aus dem in § 12 c Abs. 1 oder 2 oder dem in § 12 b genannten frischen Fleisch hergestellt worden ist, in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt, obwohl die Anforderungen des § 12 c Abs. 3 nicht erfüllt sind,
 15. zubereitetes Fleisch einführt, obwohl die Anforderungen des § 12 c Abs. 4 nicht erfüllt sind,
 16. entgegen § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 oder § 24 Abs. 1 Fleisch ohne Einfuhruntersuchung einführt oder in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt,
 17. Pferdefleisch oder Fleisch anderer Einkuhfer entgegen § 18 Abs. 2 ohne die vorgeschriebene Bezeich-
- nung vertreibt oder einführt, entgegen § 18 Abs. 3 erwirbt, vertreibt oder verwendet oder entgegen § 18 Abs. 4 feilhält oder verkauft oder
18. einer Rechtsverordnung nach § 3 a Abs. 6, § 5 Abs. 7, § 9 Abs. 7, § 24 Abs. 2 oder einer Rechtsverordnung nach einer dieser Vorschriften in Verbindung mit § 25 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist; die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Rechtsverordnung vor dem 1. Juli 1979 erlassen worden ist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 28

Das Fleisch und die Tiere, auf die sich eine Straftat nach § 26 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 27 bezieht, können eingezogen werden.

§ 29

(weggefallen)

§ 30

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1946) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

*) Amtl. Anm.: Zuständige Stelle gemäß Art. 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes, Kabinettsbeschuß vom 21. Dezember 1949, § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1964 (BGBl. I S. 560) und Art. 43 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705).

**) Amtl. Anm.: Zuständige Stelle gemäß Art. 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes.

Bekanntmachung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers

Vom 1. Oktober 1981

Gemäß Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) mache ich nachstehend den mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 in Kraft getretenen Organisationserlaß des Bundeskanzlers bekannt:

„Dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die Zuständigkeit für den Zivildienst übertragen. Die Einzelheiten des Übergangs werden zwischen den beteiligten Bundesministern geregelt und dem Chef des Bundeskanzleramtes mitgeteilt.“

Bonn, den 1. Oktober 1981

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Manfred Lahnstein

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 31, ausgegeben am 1. Oktober 1981

Tag	Inhalt	Seite
4. 8. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit	894
4. 9. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit	895
4. 9. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnungen und der Vereinbarungen über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an den Grenzübergängen An der Schwalme/Swalm en und Klein-Netterden/Netterden	897
7. 9. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren	897
7. 9. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-finnischen Abkommens über Soziale Sicherheit	898
8. 9. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-finnischen Abkommens über Leistungen für Arbeitslose	898
8. 9. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jamaika über Finanzielle Zusammenarbeit	898
10. 9. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris	900
10. 9. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit	900
14. 9. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-norwegischen Vertrags über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Civil- und Handelssachen	901
15. 9. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	901
15. 9. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund	902
15. 9. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	902
16. 9. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	903
16. 9. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	903
16. 9. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen	903
18. 9. 81	Bekanntmachung der Berichtigung eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation zur Änderung der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen	904
24. 9. 81	Bekanntmachung der deutsch-ungarischen Vereinbarung über Erleichterungen bei der Arbeitsaufnahme im Rahmen wirtschaftlicher Zusammenarbeit	904
25. 9. 81	Bekanntmachung der deutsch-französischen Vereinbarung zur Ergänzung des Vertrags vom 24. Oktober 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen	906

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündigungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
22. 9. 81 Verordnung Nr. 17/81 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt 9500-4-6-4	180 26. 9. 81	10. 10. 81
21. 9. 81 Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 3/81 – Änderung von Effektivpreisen für Antidumpingzölle auf bestimmte EGKS-Waren) 613-2-1	181 29. 9. 81	30. 9. 81

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite
--	---

Andere Vorschriften

27. 7. 81. Verordnung (EWG) Nr. 2460/81 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 4/81 des Gemischten Ausschusses EWG–Österreich zur Änderung von Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen bezüglich Waren, die in Kleinsendungen an Privatpersonen versandt werden	31. 8. 81	L 247/50
27. 7. 81. Verordnung (EWG) Nr. 2461/81 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 4/81 des Gemischten Ausschusses EWG–Finnland zur Änderung von Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen bezüglich Waren, die in Kleinsendungen an Privatpersonen versandt werden	31. 8. 81	L 247/52
27. 7. 81. Verordnung (EWG) Nr. 2462/81 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 4/81 des Gemischten Ausschusses EWG–Island zur Änderung von Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen bezüglich Waren, die in Kleinsendungen an Privatpersonen versandt werden	31. 8. 81	L 247/54

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abstellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich ~60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift

Veröffentlicht im Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften
– Ausgabe in deutscher Sprache –
vom Nr./Seite

27. 7. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2463/81 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 4/81 des Gemischten Ausschusses EWG-Norwegen zur Änderung von Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen bezüglich Waren, die in Kleinsendungen an Privatpersonen versandt werden	31. 8. 81	L 247/56
27. 7. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2464/81 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 4/81 des Gemischten Ausschusses EWG-Portugal zur Änderung von Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen bezüglich Waren, die in Kleinsendungen an Privatpersonen versandt werden	31. 8. 81	L 247/58
27. 7. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2465/81 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 4/81 des Gemischten Ausschusses EWG-Schweiz zur Änderung von Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen bezüglich Waren, die in Kleinsendungen an Privatpersonen versandt werden	31. 8. 81	L 247/60
27. 7. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2466/81 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 4/81 des Gemischten Ausschusses EWG-Schweiz zur Änderung von Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen bezüglich Waren, die in Kleinsendungen an Privatpersonen versandt werden	31. 8. 81	L 247/62
24. 8. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2467/81 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Kartoffelgranulat mit Ursprung in Kanada	26. 8. 81	L 243/1
25. 8. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2480/81 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	27. 8. 81	L 244/9
	– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2518/81 der Kommission vom 28. August 1981 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren der Tarifnummer 85.18, mit Ursprung in Singapur, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden (ABl. Nr. L 246 vom 29. 8. 1981)	9. 9. 81	L 254/27